

47. 1. Siegen die Voraussetzungen einer Haftungsbefreiung gemäß § 97 Abs. 8 Satz 1 der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen von 1919 vor, wenn das zur Beförderung der versicherten Güter dienende Schiff das vertraglich erforderliche Seefähigkeitszeugnis nicht für die gesamte Reise, sondern nur für den Teil des Reiseweges besitzt, auf dem der Schaden eingetreten ist?

2. Ist der Ausnahmefall des § 97 Abs. 8 Satz 2 a. a. D. gegeben, wenn die versicherten Güter mit Zustimmung des Versicherungsnehmers in einem bestimmten Schiff befördert werden, dessen Mindertwertigkeit er nicht kennt?

RG. § 820. Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen (1919) — A.D.S. — § 97 Abs. 8.

I. Zivilsenat. Urf. v. 12. Februar 1936 i. S. U. Umbf. (Kl.) w. Allgemeine Versicherungsgefellschaft f. See-, Fluß- und Landtransport (Wefl.). I 127/35.

I. Landgericht Königsberg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gemäß der von den Parteien unterzeichneten „Laufenden See-Güterpolice“ hatte die Beklagte der Klägerin gegenüber für Rechnung, wen es angeht, Versicherung übernommen auf Holz für Verschiffungen in Dampf-, Großmotor-, Segelschiffen und Segelleichtern. In einem Anhang zur Police war vereinbart worden, die Versicherungsvereinbarung solle auch Gültigkeit haben, sofern ein Schiff nicht die in der Police aufgeführten Klassen besitze, sondern auf Seefähigkeitsattest fahre. Auf die Versicherung sollten die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen von 1919 Anwendung finden. Am 27. August 1931 hat die Klägerin fernmündlich 9366 Stück Kiefernstamm Bretter angemeldet, die von dem Dampfer „Laid“ der estländischen Reederei U. von Riga nach Königsberg gebracht werden

um das Maß der Seetüchtigkeit festzulegen, das die Schiffe besitzen sollten, um als vertragmäßige Beförderungsmittel zu gelten. Ein Schiff, das als seetüchtig nicht nur für Reisen auf den estländischen und Rigaer Gewässern, sondern auch auf der Ostsee befunden ist und daher ein Seefähigkeitsattest dieses Inhalts erhalten hat, ist im Sinn des Vertrags als seetüchtiger zu werten denn ein Schiff, das lediglich ein beschränkteres Seefähigkeitsattest besitzt. Es ist seetüchtiger auch für die Befahrung der estländischen Küstengewässer und des Rigaer Golfs. Daß nun die Police, wenn sie die Verwendung eines Schiffes der erörterten höheren Seetüchtigkeit fordert, dies nur für den Teil der Reise tun wolle, der auf der freien Ostsee vor sich geht, daß sie sich dagegen für den in den estländischen und Rigaer Gewässern vor sich gehenden Teil mit einem Schiff einer für diese Gewässer ausreichenden Seetüchtigkeit begnügen wolle, dafür bieten weder der Inhalt der Police noch die Begleitumstände irgendeinen Anhaltspunkt. Es kann im Gegenteil ohne weiteres angenommen werden, daß die Police, wenn sie das Vorliegen eines Zeugnisses über eine Seetüchtigkeit gewissen Ausmaßes fordert, diese Forderung einheitlich für jeden Teil der Reise aufstellt. Und ebenso ergibt sich ohne weiteres aus Sinn und Zweck des Vertrags, daß das geforderte Seefähigkeitszeugnis die in Betracht kommende Einzelreise in ihrem ganzen Umfang umfassen muß. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so handelt es sich um eine Änderung der versicherten Unternehmung, und es sind die Voraussetzungen des § 97 Abs. 8 Satz 1 ADS. gegeben. Mit Recht hat daher auch das Berufungsgericht für bedeutungslos erklärt, ob sich der Unfall noch im Gebiet derjenigen Gewässer zugetragen hat, auf die sich das tatsächlich vorhandene Seefähigkeitszeugnis bezog.

Dem Berufungsurteil ist auch darin beizutreten, daß die Ausnahmebestimmung des § 97 Abs. 8 Satz 2 ADS. nach dem zugrunde zu legenden Sachverhalt keine Anwendung finden kann. Die Beförderung der versicherten Güter im Dampfer „Laid“ ist mit Zustimmung der Klägerin erfolgt. Es handelt sich also nicht um den Fall, daß ohne Wissen und Willen des Versicherungsnehmers ein Dritter, z. B. ein mit der Abwicklung der Beförderung beauftragter Spediteur, die Beförderung in einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Schiff vorgenommen hat. Die Klägerin kann sich unter diesen Umständen auf die in Rede stehende Ausnahmebestimmung nur berufen,

wenn sich diese auch auf den Fall bezieht, daß der Versicherungsnehmer bei der von ihm selbst oder einem seiner Angestellten, für den er einzustehen hat, veranlaßten Verladung in den Dampfer nicht wußte, daß der Dampfer kein Seefähigkeitszeugnis der im Vertrag vorgesehenen Art besaß. Aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt sich ein solcher Sinn nicht. Die Entstehungsgeschichte gibt in dieser Hinsicht aber ebenfalls keine sicheren Anhaltspunkte zu Gunsten des Versicherungsnehmers. Mit Recht weist die angefochtene Entscheidung darauf hin, daß bei den Beratungen über die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen keinen Ausdruck in der endgültigen Fassung ein Antrag der Makler gefunden habe, der Bestimmung folgende Fassung zu geben: „Die Haftung des Versicherers bleibt jedoch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer den Verstoß gegen die Vertragsvorschriften weder kannte noch kennen mußte“ (Materialien zu den Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen. Im Auftrage der Vereinigten Handelskammern herausgegeben von Bruck. Bd. 1 S. 340). Die Versicherer haben lediglich zugesagt, in Erwägung ziehen zu wollen, inwieweit sie diesen Wünschen entsprechen könnten, die sich nach Äußerungen der Vertreter der Kaufmannschaft vor allem auf den Fall bezogen, daß der ursprünglich vorgesehene Dampfer die Ware nicht mitnehmen könne. Sie haben dann jedoch die jetzige Fassung beantragt, die Annahme gefunden hat. Daß die angenommene, von dem Vorschlag der Makler abweichende Fassung die gleiche Bedeutung haben sollte wie dieser Vorschlag, kann nach ihrem Wortlaut nicht angenommen werden. Sie will vielmehr ersichtlich nur den Fall treffen, für den bei dieser Beratung die Vertreter der Kaufmannschaft auf Deckung durch Versicherung bestanden haben. Das ist der bereits erwähnte Fall, daß die Ware von einem Dritten mit einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Dampfer befördert werden muß. Sie kann daher nicht auf den vom Vorschlag der Makler möglicherweise umfaßten Fall erstreckt werden, daß jede Änderung in dem das Beförderungsmittel betreffenden Gegenstand der Unternehmung gedeckt werden sollte, wenn der Versicherungsnehmer sie nicht kannte oder auf Grund leichter Fahrlässigkeit sich keine Kenntnis davon verschafft hatte. Es besteht danach also kein ausreichender Anlaß, den gemäß den Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen der Parteien

auch den Fall zu unterstellen, daß der Versicherungsnehmer selbst, wenn auch unwissentlich, durch die Wahl des Beförderungsmittels den Gegenstand der Versicherung ändert, ein Fall, der an sich, wie die Versicherer bei den Beratungen mit Recht bemerkt haben (Materialien a. a. O. S. 339), auch ohne ausdrückliche Bestimmung den Versicherer von seinen Vertragspflichten befreien würde. Aus § 20 UDE. kann in dieser Beziehung Abweichendes ebenfalls nicht entnommen werden.

Die Revision kann weiter auch mit ihrer Auffassung keinen Erfolg haben, der Berufungsrichter habe rechtsirrtümlich verneint, daß zwischen den Parteien ein besonderes, außerhalb des laufenden Versicherungsvertrags stehendes Abkommen getroffen worden sei, durch das die besondere Unternehmung mit dem Dampfer „Laid“ ohne Rücksicht darauf unter Versicherungsschutz gestellt worden sei, ob dieser ein für die Reise Riga—Königsberg gültiges Seefähigkeitszeugnis besessen habe . . . (Wird ausgeführt.)